

Gemäß § 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 16 und Nr. 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG in Verbindung mit § 3 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und der zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 in der ab dem 11. Januar 2021 gültigen Fassung (siehe: - https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210107_coronaschvo_ab_11.01.2021.pdf) sowie § 35 Satz 2, § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639) und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) ändert die Stadt Aachen die Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 31.10.2020 wie folgt:

Allgemeinverfügung

Änderung der Anordnung

der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Fußgängerzonen

-Verlängerung der Gültigkeit bis zum 31.01.2021-

Die Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 wird bis zum Ablauf des 31.01.2021 verlängert.

Begründung

Es besteht weiterhin ein sehr hohes Infektionsrisiko für die Allgemeinheit. Die 7-Tages-Inzidenz liegt nach den tagesaktuellen Erkenntnissen des städteregionalen Gesundheitsamtes für die Stadt Aachen aktuell bei dem Wert von 116 (Stand: 08.01.2021). Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 31.10.2020 verwiesen.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bußgeldvorschrift

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 2 Ziffer 2 der Coronaschutzverordnung dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aachen, den 08.01.2021

Keupen
Oberbürgermeisterin